

Beschluss-Reg.-Nr. 77/17
der 11. Sitzung des LJHA am 25. September 2017 in Erfurt

Positionspapier zu grundsätzlichen Aspekten der (schulischen) Bildung und des Deutsch-Spracherwerbs von jungen Flüchtlingen“ aus BV 51/16

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt:

1. Der LJHA empfiehlt der Landesregierung, bei der Auslegung der Vollzeitschulpflicht nach § 19 Abs. 1 ThürSchulG von zehn Schuljahren, auf die tatsächlich besuchten Schuljahre abzustellen. Diese Schulpflicht sollte spätestens mit Ablauf des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, enden.
2. Der LJHA empfiehlt der Landesregierung, die Berufsschulpflicht nach § 21 Abs. 1 ThürSchulG auf Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen und keine Qualifizierung für das Erwerbsleben vorweisen können, zu erweitern und entsprechend zu ändern.
3. Der LJHA fordert die Landesregierung auf, das im § 1 Abs. 1 ThürSchulG bestehende Recht auf schulische Bildung und Förderung junger Menschen (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) umzusetzen.
4. Der LJHA begrüßt den Hinweis des TMBJS an die Staatlichen Schulen Thüringens im Schreiben vom 22.06.2017 zur Möglichkeit der Verlängerung der Beschulung für Jugendliche und junge Erwachsene mit Fluchthintergrund und empfiehlt die regelhafte Umsetzung durch die Schulleitungen.
5. Der LJHA empfiehlt der Landesregierung, dem BVJ-S flächendeckend mindestens ein Vorbereitungsjahr für Jugendliche und junge Erwachsene, welche die sprachlichen oder fachlichen Voraussetzungen nach der Berufsschulordnung für die Aufnahme in das BVJ-S nicht erfüllen, voranzustellen. Zudem empfiehlt er die Schaffung der Möglichkeit, das BVJ-S zu wiederholen.

Abstimmung: 15 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Abstimmung: einstimmig angenommen.